

Art 23 TZiWG (Bayern) — Bestellung eines Vertreters

Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf Ersuchen der Forstrechtsstelle oder ihres Vorsitzenden hat das Vormundschaftsgericht, falls ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt oder für eine Person, deren Beteiligung ungewiß ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten, dessen Aufenthalt sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland befindet, wenn er der Aufforderung der Forstrechtsstelle oder ihres Vorsitzenden, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. für Berechtigte, denen das Eigentum am angeforsteten Anwesen zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, sowie für mehrere Inhaber eines von der Ablösung betroffenen Rechts nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. c), wenn sie der Aufforderung der Forstrechtsstelle oder ihres Vorsitzenden, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pflegschaft entsprechend.

(2) Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, mit welchem das der Ablösung unterliegende Holznutzungsrecht oder die abzulösende Vergünstigung verbunden ist. Steht das abzulösende Recht einer Gemeinde zu, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt.

Zitiervorschlag: Art 23 TZiWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TZiWG/23>